

Barone Computer, CH-6644 Orselina

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltung

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, weiter AGB genannt, gelten verbindlich für alle Angebote, Leistungen und Lieferungen der Barone-Computer, weiter BC genannt. Eine Gegenbestätigung des Auftraggebers unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw.

Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2. Angebote, Vertragsabschluss, Rücktritt

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich; der Auftraggeber hat die Möglichkeit, auf deren Grundlage den Vertragsabschluss anzubieten. Der Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen wird alleine durch unsere Auftragsbestätigung festgelegt.

2. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedürfen alle Vereinbarungen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

3. Die BC ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber vor Vertragsabschluss unrichtige oder unvollständige Angaben über seine Kreditwürdigkeit bedingten Tatsachen gemacht hat, die Kreditwürdigkeit objektiv nicht gegeben ist und der Zahlungsanspruch der BC gefährdet ist.

§ 3 Preise

1. Unsere Preise sind grundsätzlich Nettopreise und gelten zuzüglich der zur Zeit der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Bei Lieferungen und Teillieferungen, die vereinbarungsgemäss später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen sollen, gilt der zur Zeit der Lieferung gültige Preis.

2. Unsere Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart wird, ab Niederlassung der BC ausschliesslich Fracht und Verpackung. Verpackungs- und Versandkosten trägt der Auftraggeber.

3. Neben Kosten der Hauptleistung werden Kosten für Anlieferung, Aufstellung, Installation bzw. Anpassung von Hard- und Software sowie für Einweisung, Anleitung bzw. Schulung des Auftraggebers bzw. seiner Angestellten – einschliesslich An- und Abfahrt gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten dieser Leistungen werden gemäss unserer bei Lieferung gültigen Reparatur- und Service-Preisliste berechnet.

4. Die BC ist berechtigt, mit von ihr zu erbringende Leistungen Dritte zu beauftragen und von diesen durchführen zu lassen.

5. BC ist berechtigt, die Höhe der periodischen (wiederkehrenden) Entgelte und Gebühren sowie der Stundensätze für Services jeweils auf den Beginn eines neuen Vertragsjahres und/oder auf den Beginn eines neuen Kalenderjahres den veränderten Kostenfaktoren wie Lohn- und Materialkosten, Steuern, Abgaben und dergleichen, anzupassen.

§ 4 Lieferung, Lieferverzug

1. Die Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss zu laufen. Die vereinbarten approximativen Liefer- und Erfüllungstermine haben Gültigkeit unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt, wie Krieg, Streik, Transportschwierigkeiten und behördliche Einfuhrverbote sowie Lieferungsverzögerungen von Unterlieferanten.

2. Teil-Leistungen und -Lieferungen sind zulässig.

3. Im Falle einer anhaltenden Leistungsstörung ist die BC bei Vorliegen eines sachlichen Grundes berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sachliche Gründe sind insbesondere: Leistungsverhinderung durch Streik, auch bei Zulieferbetrieben, Rohstoffmangel, höhere Gewalt, Naturkatastrophen.

4. Abweichungen der gelieferten Ware und Dienstleistungen von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern sie die Leistungen des bestellten Programms erfüllen oder beinhalten.

5. Bei Vertragsänderungen welche die Lieferfrist beeinflussen, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

6. Befindet sich die BC in Verzug, so ist der Auftraggeber erst nach einer angemessenen Nachfrist berechtigt, seine Rechte nach OR wahrzunehmen.

§ 5 Gefahrenübergang

1. Bei Versandkauf reisen die Sendungen auf Gefahr des Auftraggebers, auch im Falle frachtfreier Lieferung. Der Gefahrenübergang findet statt mit der Auslieferung der Ware an den Transporteur. Der Abschluss einer Transportversicherung bleibt dem Auftraggeber überlassen. Bei ausdrücklichem Wunsch wird die Ware auf seine Kosten versichert.

2. Bei vereinbarter Lieferung und Montage bzw. Einbau vor Ort durch die BC geht die Gefahr mit der Abnahme bzw. Ablieferung an den Auftraggeber über.

§ 6 Abnahme- und Annahmeverzug

1. Während des Annahmeverzuges ist die BC berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers einzulagern, oder, nach unbenutztem Ablauf einer zur Annahme gesetzten angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat in diesem Fall alle von BC erbrachten Leistungen zu bezahlen. Überdies ist BC berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz von 30% der Vertragssumme zu verlangen

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen der BC sind rein netto. Das Zahlungsziel auf den Rechnungsdokumenten ist verbindlich und strikte einzuhalten. Es kann jedoch vereinbart werden, dass die Ware nur gegen Vorkasse, Barzahlung etc. zu übergeben ist.

2. Eine unbare Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Betrag auf der Zahlstelle (Bankkonto) der BC gutgeschrieben worden ist. Dies gilt insbesondere auch für Schecks.

3. Wechsel werden nicht angenommen.

4. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

5. Ist die BC vorleistungspflichtig und wird nach Vertragsabschluss der Zahlungsanspruch durch eine wesentliche Vermögens-Verschlechterung des Auftraggebers gefährdet, so ist die BC berechtigt, die ihr obliegenden Leistungen zu verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder sichergestellt ist.

6. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die BC unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Rechte berechtigt, von Verzugsbeginn an Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizer Nationalbank zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

7. Der in Zahlungsverzug befindliche Auftraggeber hat die gesamten Betriebs-, Gerichts- und Vollstreckungskosten zu tragen.

8. Bei Stornierung fallen Stornokosten in Höhe von 15% des Nettopreises an, mindestens aber 100.00 CHF. Der BC bleibt der Nachweis eines grösseren Schadens vorbehalten.

9. Die BC ist berechtigt, die Ansprüche aus ihren Geschäftsbeziehungen abzutreten.

§ 8 Beanstandung, Gewährleistung

1. BC erbringt die vertragliche Gewährleistung während der in den Detailspezifikationen festgehaltenen Gewährleistungsfrist, wobei dem Kunden bekannt ist, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik eine völlige Fehlerfreiheit von Software nicht garantiert werden kann. Der Beginn der Gewährleistungsfrist wird ab Lieferung gerechnet. Ist eine Gewährleistungsfrist in den Detailspezifikationen nicht vermerkt, beträgt sie 12 Monate.

2. Im Rahmen dieser Gewährleistung wird BC binnen angemessener Frist kostenlos Programmfehler beheben oder Umgehungslösungen anbieten, sofern die Programme nicht den vertraglichen Spezifikationen entsprechen.

3. Allfällige Fehler hat der Kunde sofort schriftlich und in nachvollziehbarer Form mitzuteilen. Bei Fehlern im Bereich von Schnittstellen verpflichtet sich der Kunde, einen allfälligen Drittlieferanten der projektfremden Produkte zur Fehlerbehebung auf seine Kosten beizuziehen. Sollte sich herausstellen, dass kein Fehler vorliegt, kann BC entstandene Aufwendungen in Rechnung stellen.

4. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
5. Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden selbst oder dessen Beauftragten rechtmässig oder unrechtmässig geändert oder erweitert wurden.
6. Für Programme, die nicht von BC entwickelt wurden, kommen die für diese Programme geltenden Garantiebestimmungen der jeweiligen Hersteller zur Anwendung. BC übernimmt für diese Programme keine Gewährleistung, tritt jedoch allfällige Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Dritthersteller dem Kunden ab, sofern der Vertrag zwischen BC und dem Drittlieferanten dies zulässt.

§ 9 Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, BC rechtzeitig alle notwendigen Informationen über seine Zielsetzungen und organisatorischen Gegebenheiten zu liefern, welche für die Lieferung von Produkten oder die Erbringung der Services notwendig sind. Es ist überdies Aufgabe des Kunden, zeitgerecht die technischen, betrieblichen und personellen Voraussetzungen für die Installation, den Betrieb und allenfalls die Wartung des Systems nach den Richtlinien und Vorschriften von BC zu schaffen bzw. zu erhalten.
2. Während eines Service-Einsatzes durch BC hat der Kunde einen kompetenten Ansprechpartner sowie das System und seine Komponenten zu einem vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Zudem dokumentiert er Ausnahmestände und allfällige Fehler und stellt die Dokumentation BC zur Verfügung. Der Kunde sichert BC zu, seinen Mitwirkungs- und Informationspflichten rechtzeitig und sorgfältig nachzukommen.
3. Kommt der Kunde seinen oben umschriebenen Rechtspflichten nicht, nicht umfassend oder nicht rechtzeitig nach und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwand, kann BC entsprechende Änderungen der Termine und der vereinbarten Entschädigung verlangen. Kommt der Kunde seinen Rechtspflichten auch nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist BC unter anderem berechtigt, vom jeweiligen Einzelvertrag zurückzutreten.

§ 10 Verpflichtungen des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Programme nur auf der vertraglich vereinbarten Hardware für seinen eigenen Gebrauch zu benutzen und diese Programme, einschliesslich der Dokumentation, Dritten weder ganz noch teilweise zu übertragen, zu überlassen oder sonst wie zugänglich zu machen. Mit Ausnahme dieses Nutzungsrechts bleiben sämtliche Rechte an diesen Programmen bei BC bzw. den Urhebern dieser Programme, auch wenn daran rechtmässig oder unrechtmässig Änderungen oder Erweiterungen vorgenommen werden.
2. Ohne ausdrückliche schriftliche Ermächtigung von BC dürfen von den Programmen und den dazugehörigen Dokumentationen, mit Ausnahme der notwendigen Sicherheitskopien, keine zusätzlichen Kopien, irgendwelche Veränderungen oder Bearbeitungen (z.B. Rückführung von Objectcode in Sourcecode) durch den Kunden oder Dritte erstellt bzw. vorgenommen werden.
3. Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Nutzungsrecht behält sich BC vor, den Vertrag fristlos aufzulösen. Der Kunde schuldet in diesen Fällen eine Konventionalstrafe in der Höhe des Vertragswertes. Weiterer Schadenersatz bleibt vorbehalten. Zudem hat der Kunde den ursprünglichen Rechtszustand auf seine Kosten wiederherzustellen.

§ 11 Nicht geschuldete Leistungen

Folgende Leistungen sind nicht Vertragsgegenstand und von BC nicht geschuldet:

1. Die Behebung von Fehlfunktionen, welche der Auftraggeber oder nicht autorisierte Dritte durch unsachgemässe Eingriffe an der Konfiguration und deren Bestandteilen oder durch eine Benutzung entgegen den Herstellerbedingungen verursachen
2. Die Behebung von Fehlfunktionen, welche durch Hard- und Softwareprodukte verursacht werden, die nicht von BC gewartet werden

§ 12 Verantwortung des Kunden

1. Die Verantwortung für die Auswahl und den Gebrauch der Produkte sowie für die daraus erzielten Resultate liegt ausschliesslich beim Kunden. Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheitsmassnahmen zum Schutze der Software sowie der gespeicherten Daten vor Zerstörung, Diebstahl oder Missbrauch (insbesondere Sicherheitskopien und deren zweckmässige Aufbewahrung) und für die Bereitstellung von Ausweidlösungen.

2. Die Behebung von Fehlfunktionen, welche durch Dritteinwirkung oder höhere Gewalt entstehen (Stromausfall, Überspannung, Blitzschlag, Elementarschäden, Tierfrass, Einflüsse durch ungewöhnliche physikalische, chemische oder elektrische Belastungen, etc.);

3. der Ersatz von Verschleissteilen und Verbrauchsmaterialien

§ 13 Datenschutz und Datensicherheit

1. BC ist verpflichtet, Daten und Informationen des oder über den Kunden, die als vertraulich gekennzeichnet sind, geheim zu halten, d.h. diese Daten und Informationen nur im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zu verwenden. Dem Kunden ist bekannt, dass im Geschäftsverkehr Daten zur Bearbeitung ins Ausland gegeben werden können.

2. Der Kunde ist alleiniger Inhaber allfälliger auf seinen Systemen und Speichermedien von ihm erfassten und gepflegten Daten und kann als solcher über den Zweck und Inhalt seiner Datensammlungen verfügen. Er ist selber verantwortlich für die Datensicherung und den Datenschutz gemäss den einschlägigen Datenschutz-Gesetzen. Ebenso ist er für den Virenschutz des Systems selber verantwortlich.

§ 14 Haftung

1. Für Ersatzansprüche für Schäden jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verzug, unerlaubte Handlung etc.), gelten folgende Massgaben:

1. Die BC haftet nicht für Schäden, es sei denn diese wurden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der BC, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen verursacht.

2. Wurde der Schaden leicht fahrlässig verursacht, so haftet die BC nur bei Verletzung von Kardinalpflichten, zugesicherten Eigenschaften und vergleichbaren Vertrauenstatbeständen.

3. Ist Haftung wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragsverletzung eines einfachen Erfüllungsgehilfen der BC oder wegen leicht fahrlässiger Vertragsverletzung gegeben, so ist sie der Höhe nach begrenzt auf vertragstypische vorhersehbare Schäden.

4. Ausgeschlossen ist die Haftung der BC bzgl. mittelbarer Schäden und solcher, welche nicht vorhersehbar und dem Herrschafts- und Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind.

5. Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen oder Personalkosten des Auftraggebers, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter oder Datenverlust, sowie die Haftung für Hilfspersonen und Schäden aus verspäteter Lieferung wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2. Für den Verlust von Daten gilt folgendes:

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, aktuelle Datensicherungen vorzuhalten oder diese vor Arbeitsbeginn auf eigene Kosten in Auftrag zu geben.

2. Anderenfalls ist die Haftung der BC für den Verlust von Daten auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der erforderlich gewesen wäre, wenn eine aktuelle Datensicherung vorhanden gewesen wäre. Bzgl. der Haftungsbeschränkung gilt das unter Ziff. 1. Ausgeführte.

3. Die BC haftet nicht für die Funktionstüchtigkeit fremder Softwareprodukte, derer Daten und die Kompatibilität mit der Software der BC und deren Daten.

§ 15 Abtretung

1. Die Abtretung von Ansprüchen, welche dem Auftraggeber der BC gegenüber zustehen, ist ausgeschlossen.

§ 16 Unwirksamkeit

1. Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, so sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und der übrigen AGB bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen der BC ist die Niederlassung der BC, es sei denn, es wurde individualvertraglich etwas anderes vereinbart.
2. Die vorliegende Vereinbarung unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.
3. Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis entstehende Streitigkeiten ist Lugano.

Barone Computer, Via Orgnana 85, 6573 Magadino - Orgnana, 091 780 02 65 / 078 852 24 54